

## Inhaltsverzeichnis

- I Name und Zweck
- II Mitgliedschaft
- III Organe
- IV Finanzen
- V Tracht
- VI Presse
- VII Statutenänderungen
- VIII Inkraftsetzung

## I Name und Zweck

### Art. 1 Name

Unter dem Namen «Trachtengruppe Würenlos» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Würenlos.

### Art. 2 Zweck

Die Trachtengruppe Würenlos bezweckt

- die Erhaltung der Volkstrachten
- die Pflege des Volkstanzes.

Die Trachtengruppe Würenlos ist der Kantonalen und der Schweizerischen Trachtenvereinigung angeschlossen.

### Art. 3 Tätigkeit

Die Trachtengruppe Würenlos bietet ein vielfältiges Programm an: z. B. Volkstanzproben, Volkstanzauftritte, Kafichränzli, Trachtensmorge, Ausflüge, Teilnahme an volkstümlichen Festen - wenn immer möglich in Tracht.

## II Mitgliedschaft

### Art. 4 Voraussetzungen

Der Beitritt zur Trachtengruppe Würenlos steht allen Frauen und Männern offen, die das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt haben und an der Erhaltung von Volksgut interessiert sind.

### Art. 5 Arten und Erwerb

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Die Aktivmitgliedschaft wird durch Beschluss der Generalversammlung erworben. Voraussetzung ist eine schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung. Die Passivmitgliedschaft wird durch das erstmalige Bezahlen des Mitgliederbeitrags erworben. Um das Trachtenwesen verdiente Personen können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern erklärt werden. Zudem haben wir Gönner, die den Verein unterstützen.

## **Art. 6 Erlöschen**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- schriftliche Austrittserklärung auf Ende Kalenderjahr
- unbegründete Verweigerung des Mitgliederbeitrags
- Ausschluss durch die Generalversammlung.

## **III Organe**

### **Art. 7 Organe**

Die Organe der Trachtengruppe Würenlos sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Rechnungsrevisoren

### **Art. 8 Generalversammlung**

Die Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder bilden die Generalversammlung.

### **Art. 9 Einberufung**

Die Generalversammlung wird jährlich einmal, in der Regel im ersten Quartal, zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte vom Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand oder auf Verlangen von zwei Dritteln der Mitglieder einberufen. Die Einladungen sind unter Angabe der Traktanden mind. vierzehn Tage im Voraus zu verschicken.

### **Art. 10 Befugnisse**

Die Generalversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht statuarisch einem anderen Organ übertragen sind. In ihre Kompetenzen fallen insbesondere

- die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung von Mitgliederanträgen, die spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch den Stichentscheid.

### **Art. 11 Vorstand Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Ihm gehören an: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Beisitzer. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

## **Art. 12 Aufgaben**

Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- Vorbereitung der Generalversammlung
- Ausführung von Versammlungsbeschlüssen
- Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms
- Durchsetzung der Trachtenvorschriften

## **Art. 13 Sitzungen, Unterschrift**

Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Präsidenten oder Vizepräsidenten.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident/Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zu zweien. Für das Bankkonto führt der Kassier Einzelunterschrift.

## **Art. 14 Revisoren, Pflichten**

Die Rechnungsrevisoren werden auf 2 Jahre gewählt. Es ist auf eine stete Erneuerung zu achten.

Die Revisoren haben der Vereinsversammlung die Genehmigung der Jahresrechnung mit oder ohne Vorbehalt oder deren Rückweisung zu beantragen und haften für schuldhaft verschwiegene Mängel.

## **IV Finanzen**

### **Art. 15 Einnahmen**

Die Trachtengruppe Würenlos beschafft die erforderlichen Mittel durch

- die jährlichen Mitgliederbeiträge
- freiwillige Beiträge und Zuwendungen Dritter

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **Art. 16 Unkosten**

Spesen des Vorstandes, Tanzleiter-Entschädigung und Spesen von Delegierten an Kantonalen und Schweizerischen Versammlungen gehen zu Lasten der Vereinskasse.

### **Art. 17 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

## **V Tracht**

### **Art. 18 Richtlinien**

Es ist gebräuchlich, die Tracht des Wohn-, Herkunfts- oder Heimatortes zu tragen. Die Trachten haben den Richtlinien des Kantonalen Verbandes und der Schweiz. Trachtenvereinigung zu entsprechen.

Mitglieder, die eine neue Tracht nähen lassen, haben diese zur Begutachtung der Kantonalen Beratungsstelle vorzulegen, sofern diese nicht von einer anerkannten Trachtenschneiderin angefertigt worden ist.

Der Besitz einer Tracht ist nicht Voraussetzung, um Mitglied zu werden. Es ist aber erwünscht sich eine eigene Tracht zuzulegen.

## **VI Presse**

### **Art. 19 Bulletin**

Die Aktivmitglieder erhalten das offizielle Organ der Trachtenvereinigung. Der Abonnementsbeitrag ist im Jahresbeitrag enthalten. Kommen zwei oder mehr Mitglieder aus demselben Haushalt, genügt ein Bulletin.

## **VII Statutenänderungen**

### **Art. 20 Revision**

Statutenänderungen brauchen zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Generalversammlung.

### **Art. 21 Auflösung**

Die Generalversammlung kann mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Vereins beschliessen.

### **Art. 22 Liquidation**

In diesem Falle geht das bestehende Vermögen zur treuhänderischen Aufbewahrung an den Kantonalen Trachtenverband über und wird für eine spätere Neugründung der Trachtengruppe Würenlos zurückgestellt, sofern die Generalversammlung keinen anderen Beschluss fasst.

## **VIII Inkraftsetzung**

Generalversammlung vom 3. März 2021. Wegen Corona-Virus schriftlich abgehalten.

*75 % der Aktiv-Mitglieder haben schriftlich mit Abstimmungs-Formular mitgemacht.*

*Artikel 8 wird angepasst: Passiv-Mitglieder haben neu ebenfalls das Stimmrecht.*

Trachtengruppe Würenlos

Präsident: Roland Müller

Aktuarin: Sandra Funk